

## Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

### Veranlagung von sonstigen Kommunalabgaben

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich um folgende Informationen:

Verantwortlicher:	Stadt Hallenberg Der Bürgermeister Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Tel: 02984 303 102   <a href="mailto:post@stadt-hallenberg.de">post@stadt-hallenberg.de</a>
Zuständiges Team:	Fachbereich Finanzen Finanzbuchhaltung
Datenschutzbeauftragte/r:	Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r des Hochsauerlandkreises 59872 Meschede, Steinstraße 27 Tel: 0291 94 0   <a href="mailto:datenschutz@hochsauerlandkreis.de">datenschutz@hochsauerlandkreis.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung:	Festsetzung, Sicherung und Überwachung sowie Folgeaufgaben wie Bearbeitung von Anträgen auf Steuerbefreiung und Steuerermäßigung, Bescheidung von Anträgen auf Stundung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der kommunalen Steuern und Abgaben <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundbesitzabgaben (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren, Abfallgebühren)</li><li>• Hundesteuer</li><li>• Allgemeine Vergnügungssteuer</li><li>• Vergnügungssteuer für die Benutzung von Apparaten (Apparatesteuer)</li><li>• Vergnügungssteuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen (Sexsteuer)</li></ul>
Wesentliche Rechtsgrundlage/n:	Art. 6. Abs.1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. §29 b Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 3 Gemeindeordnung und die §§ 3,4 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Steuern und Abgaben i. V. m. den örtlichen Satzungen.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten:	Steueran- und Abmeldepflichten, Veränderungsanzeigen und Auskunfts- und Mitwirkungspflichten aus der AO bzw. aus § 12 KAG i.V.m. der AO sowie aus den örtlichen Satzungen. Mögliche Folgen: Bußgelder, Schätzungsbescheide, Verspätungszuschläge

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:**

Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte, die Finanzbuchhaltung als die für das Mahn- und Beitreibungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Hallenberg/Vollstreckungsbehörde im Sinne des VwVG NW.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen die zuständige Stelle für die Überwachung der Steuern und Abgaben sowie bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift die Zentrale Bußgeldstelle.

Darüber hinaus ggf. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT- und Bankdienstleistungen und Druck von Bescheiden), Verwaltungsgerichte, Insolvenzverwalter. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn der/die Eigentümerin der Daten dem zugestimmt hat oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

**Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen:**

Die Daten bleiben mindestens solange gespeichert, wie eine Steuerpflicht besteht oder die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, offene Forderungen bestehen, oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

**Rechte der betroffenen Person:**

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DS-GVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- bei unzulässiger Datenverarbeitung,
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

**Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf,  
Tel: 0211 38424 0 | E-Mail [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)